Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/20 9ObA170/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1995

Norm

ABGB §1483

Rechtssatz

Diese Bestimmung ist zwar auf Pfandrechte an Rechten analog anzuwenden, die Verjährung der verpfändeten Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner wird aber durch § 1483 ABGB nicht berührt, sodaß die Verjährung der verpfändeten Forderung auch das an ihr bestehende Pfandrecht zum Erlöschen bringt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 170/95
  Entscheidungstext OGH 20.12.1995 9 ObA 170/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080819

Dokumentnummer

JJR_19951220_OGH0002_009OBA00170_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at